

UNSERE VERFASSUNG.
MEINE ENTSCHEIDUNG.



PRESSEMITTEILUNG

„Das Grundgesetz schreibt ein gewisses Mindestmaß an Homogenität, nicht aber Uniformität vor.“

Wiesbaden, 11.09.2018 – Im Vorschlag der Hessischen Verfassungsreform sollen die Staatsziele neu strukturiert werden. Unter einem eigenen Artikel 26 sollen sie gebündelt Beachtung finden. Über das Wesen und Wirken von Staatszielen sprachen wir mit **Prof. Kyrill-A. Schwarz** vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität Würzburg:

Herr Prof. Schwarz, während unserer Informations-Kampagne zur Volksabstimmung haben wir festgestellt, dass der Begriff Staatsziel zu unterschiedlichen Ableitungen führt. Deshalb zunächst grundlegend gefragt: Für wen sind sie da, wozu braucht es Staatsziele?

Antwort: Staatsziele dienen zum einen der normativen Vergewisserung einer Gesellschaft; sie spiegeln bestimmte Grundaussagen und Wertvorstellungen in einer Gesellschaft wider. Zugleich sind sie aber auch verbindliche Leitlinien für alle drei Staatsgewalten, die die Zielvorgaben der Staatsziele bei ihren Entscheidungen berücksichtigen müssen. Und drittens sind Staatsziele auch Ausdruck dessen, wohin sich das Gemeinwesen entwickelt. So sind die Aufnahme „moderner“ Staatsziele wie beispielsweise die Nachhaltigkeit und die Sport- und Kulturförderung oder der Schutz des Ehrenamtes der Ausdruck entsprechender Bedürfnisse und Absichten eines Gemeinwesens.

Frage: Kann der Bürger und die Bürgerin sich in persönlichen Belangen auf Staatsziele berufen, welchen Stellenwert besitzen sie juristisch?

Antwort: Im Gegensatz zu den Grundrechten, die einem Bürger ein individuelles Schutz- und Abwehrrecht einräumen, sind Staatsziele gerade nicht geeignet, eigene Rechte zu begründen. Ein solches Verständnis von Staatszielen als Anspruchsgrundlage würde nicht nur Gesetzgebung und Verwaltung zu sehr beschränken. Es wäre zudem geeignet, den Staat etwa finanziell zu überfordern, wenn er entsprechende Ansprüche auch verbindlich erfüllen müsste. Vor diesem Hintergrund sind Staatsziele eher als politische Zielvorgaben zu interpretieren, die dem Staat hinreichend Spielräume und Entscheidungsbereiche belassen.

Frage: In der Entwurfsphase gab es aber durchaus Überlegungen mit materieller Wirkung, wie etwa der Vorschlag auf bezahlbares Wohnen, der dann verworfen wurde.

Antwort: Es ist eine Frage der Verfassungsehrlichkeit, wie viel man den Bürgern versprechen möchte und wie viel man dann auch tatsächlich erfüllen kann. Ein Staatsziel Vollbeschäftigung etwa schafft eben keine Arbeitsplätze, es provoziert eine Erwartungshaltung und bewirkt im Fall der Nichterfüllung enttäuschte Erwartungen und damit zugleich einen nicht unerheblichen Vertrauensverlust in demokratische Institutionen.

Frage: Nun sollen die Staatsziele von Hessen in der Landesverfassung neu sortiert werden, richten sich diese nicht sowieso nach dem Grundgesetz?

Antwort: Das deutsche Verfassungsrecht ist dadurch gekennzeichnet, dass sowohl der Bund als auch die Länder eigene Staatlichkeit besitzen und sich daher auch eigene Verfassungen geben können. Das Grundgesetz als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland schreibt dabei nur ein gewisses Mindestmaß an Homogenität, nicht aber etwa Uniformität vor. Von daher bestehen keine Bedenken, wenn einzelne Bundesländer sich einen Staatszielkatalog geben, der weit über das Grundgesetz hinausgeht, solange nicht gegen das Grundgesetz verstoßen wird.

Frage: Worin sehen Sie einen besonderen Charakter im Hessischen Reformvorschlag?

Antwort: Der hessische Entwurf zur Änderung der Verfassung hat mit einigen Regelungen in der Tat Neuland betreten. Das gilt beispielsweise für das Staatsziel Infrastrukturförderung, um so deutlich zu machen, dass einer funktionierenden Infrastruktur in einem modernen Gemeinwesen zentrale Bedeutung zukommt. Mit dieser Weichenstellung – um hier noch einmal konkret die Wirkungsweise von Staatszielen zu verdeutlichen – können dann beispielsweise Prioritätensetzungen bei Investitionen in die Infrastruktur begründet werden. Auch das vorgeschlagene Prinzip der Nachhaltigkeit begründet keine individuellen Rechte, trägt aber dem Gedanken der Generationengerechtigkeit Rechnung und zwingt damit politische Entscheidungsträger, zumindest eine Art Folgenabschätzung ihrer Entscheidungen mit Blick auf die Auswirkungen auf künftige Generationen zu betreiben.

Vorschlag für einen neuen Artikel 26a und Änderungsvorschlag für den Artikel 26b:

Artikel 26a: „Staatsziele verpflichten den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit

und Leistungsfähigkeit zur fortlaufenden Beachtung und dazu, ihr Handeln nach ihnen auszurichten.“

Artikel 26b „Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden.“

sowie im fortfolgenden

Artikel 26c „Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.“

Artikel 26d „Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Errichtung und den Erhalt der technischen, digitalen und sozialen Infrastruktur und von angemessenem Wohnraum. Der Staat wirkt auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land hin.“

Artikel 26e „Die Kultur genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

Artikel 26f „Der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

Artikel 26g „Der Sport genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

„Unsere Verfassung. Meine Entscheidung.“ ist die Informations-Kampagne zur Verfassungsreform in Hessen. Die Bürgerinnen und Bürger des Bundeslandes haben bei der Volksabstimmung am 28. Oktober 2018 die Möglichkeit, über 15 Änderungsvorschläge der Enquete-Kommission abzustimmen. Weitere Informationen unter www.verfassung-hessen.de

Pressehintergrund 1: <https://bit.ly/2PLrkRR>

Pressehintergrund 2: <https://bit.ly/2MD85Mb>

Bildmaterial: <https://bit.ly/2Pij9LR>

Zur Broschüre: <https://bit.ly/2PLLtNY>

Facebook: <https://bit.ly/2PLvZmP>

Tourdaten: <https://bit.ly/2x2Shsq>

Kontakt:

Kampagnenbüro Verfassung Hessen
eingesetzt vom Hessischen Landtag
ausgeführt von Super an der Spree

Telefon 0049 176 3766 5069 mobil
E-Mail presse@verfassung-hessen.de
Homepage www.verfassung-hessen.de

.....